

Republik Portugal.

Stand der Staatsschuld am 30. Juni 1915.

I. Äussere amortisable Staatsschuld (in Gold).

3% Serie I (hiervon im Besitze des Staates £ 1435 120)	£ 20 342 780
3% Serie II (" " " " " 5 260)	" 1 157 026
3% Serie III (" " " " " 61 913)	" 9 128 877
Unverzinsliche Serie III.	" 3 042 291
4½% Portug. Tabak-Oblig. von 1891/96	" 5 327 400

II. Innere konsolidierte Staatsschuld (in Landeswährung).

3% Anleihe (hiervon im Besitze der Staates £ 58 085 511)	£ 12 557 550
4% amortisable Anleihe (hiervon im Besitze des Staates £ 6355)	" 1 156 154
4½% amort. Anleihe (hiervon im Besitze des Staates £ 9820)	" 5 207 120
3% " von 1905 (hiervon im Besitze des Staates £ 42)	" 584 713
3% " " 1909 (hiervon im Besitze des Staates £ 124)	" 1 003 431
4½% Gold-Anleihe von 1912	" 656 160

Abrechnungen.

	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13	1913/14	provisor. 1914/15
Einnahmen Milr.	73 423 000	74 168 000	69 979 000	65 840 000	84 678 000	77 303 474	68 349 424
Ausgaben	75 145 000	77 080 000	70 273 000	71 735 000	84 078 000	70 644 123	96 873 904
Defizit Milr.	— 1 722 000	— 2 912 000	— 294 000	— 5 895 000			— 28 524 480
Überschuss					+ 600 000	+ 6 659 346	

Budgets:

	1912/13	1913/14	1914/15	1915/16
Ordentliche Einnahmen Milr.	72 429 000	72 043 092	77 266 839	72 857 013
Ausgaben	74 335 000	73 014 387	71 880 590	80 305 423
Defizit	— 1 906 000	— 971 295	—	— 7 448 410
Überschuss	—	—	+ 5 386 309	—
Ausserordentl. Einnahmen	3 185 000	3 704 000	6 124 066	5 186 618
Ausgaben	5 111 000	6 168 589	7 768 550	8 340 523
Defizit	— 1 926 000	— 2 464 589	— 1 644 484	— 3 153 910
Gesamt-Defizit	— 3 832 000	— 3 435 884	—	— 10 602 320
Gesamt-überschuss	—	—	+ 3 741 825	—

Durch das Dekret vom 13./6. 1892 wurde die Zahlung der Zinsen auf die auswärtige Schuld auf ein Drittel herabgesetzt und durch das Gesetz v. 20./5. 1893 wurden ausserdem die auswärtigen Gläubiger an dem Überschuss der Importzölle (mit Ausnahme derjenigen auf Tabak und Getreide) und Exportzölle über den Betrag von 11 400 Kontos de Reis hinaus mit der Hälfte in der Weise beteiligt, dass die Hälfte für die Erhöhung des Couponbetrages verwendet wurde. Als Sicherheit für die pünktliche und regelrechte Zahlung der Zinsen und Amortisation waren die Zolleinnahmen (mit Ausnahme der Importzölle auf Tabak und Getreide) überwiesen.

Im Jahre 1898 beabsichtigte Portugal, seine auswärtige Schuld zu konvertieren; der Entwurf zur Konversion der äusseren Schuld, welcher die Zustimmung der portug. Kammer erhielt, wurde jedoch von den Schutzkomitees für die Interessen portugies. Staatsgläubiger für unannehmbar gehalten. Von dieser Zeit an schwebten zwischen der portugies. Reg. u. den Schutzkomitees Verhandlungen über eine Konversion der portugies. Staatsschuld, bis endlich im April 1902 ein Arrangement zustande kam. Der Gesetzentwurf über das Finanzarrangement wurde im April 1902 von der Deputiertenkammer und im Mai 1902 vom Senate angenommen. Das Dekret über die Ausführung des Ges. v. 14./5. 1902 erschien im Diario am 11./8. 1902; über die Sicherheit für die pünktliche und regelrechte Zahlung der Zinsen und Amortisation bestimmt Art. 15 des Gesetzes. Behufs unverkürzter Zahlung der ausgegebenen Titel nach Massgabe dieses Dekrets wird die Regierung in den jährlichen Staatshaushalt die Beträge einstellen, die für Zs. u. Tilg. dieser Titel nötig sind, wobei für diese Lasten speciell und vorzugsweise (especialmente e de preferencias) nach Massgabe des Ges. v. 14./5. 1902 die Eingänge aus den Zöllen des Reiches auf dem europ. Kontinent zuzuweisen sind, ausgenommen die von Tabak und Getreide. . . . Die Einkünfte der Zollhäuser haben der Junta do Credito Publico jeden Tag denjenigen Betrag abzuliefern, der ausreicht, um den 300. Teil in Gold aufzufüllen (perfazer), für den zu den Jahreslasten der auswärt. konvert. Auslandsschuld (Zs. u. Tilg.) erforderl. Gesamtbetrag nach den Bestimm. dieses Ges., sowie für die Spesen des Dienstes dieser Schuld. . . . Erreichen die Einkünfte diesen Betrag an einem Tag nicht, so ist er aus denen eines der folg. Tage zu entnehmen. Sind in einem Semester die Einkünfte nicht genügend für die Hälfte der Jahresannuität, so haben die Zollhäuser im folg. Semester sie nachzuliefern. Verbleibt durch einen unvorhergesehenen Umstand ein Fehlbetrag, so hat ihn die Reg. aus den anderen Einkünften des portug. Staatsschatzes zu decken. Die Junta do Credito Publico hat nach je 15 Tagen oder früher die erhaltenen Beträge an die Auslandsstellen zu übermitteln, damit die Zahlung der Zs. 15 Tage vor Verfall angekündigt und die Amort. pünktlich erfolgen kann.

3% Unifz. äussere Portug. Anleihe von 1902, Serie I. Milr. 93 886 110 = M. 427 703 390 in 1 043 179 Stücken à Milr. 90 = M. 410, hiervon 100 000 Fünferstücke (Nr. 543 176—1 043 175) u. 543 179 Einerstücke (Nr. 1—543 175 u. Nr. 1 043 176—1 043 179). Zs.: 1./1. 1./7. Coup. per 1./7. 1916 u. folg. wurden in Deutschland nicht eingelöst. Tilg.: Vom 2./1. 1903 ab durch Rückkauf oder halbj. Verl. im Juni u. Dez. per 1./7. resp. 2./1. des folg. Jahres nach einem Tilg.-Plane innerh. 198 Semestern. Zahlst. wie für Serie III. Zahl. der Coup. in Berlin u. Frankf. a. M. mit M. 6.15 für das einfache Stück. Eingef. in Frankf. a. M. 15./1. 1904 zu 62.30%. Kurs in Frankf. a. M. Ende 1904 bis 1916: 63.50, 68.10, 69.10, 63.20, 58.80, 63.50, 64.70, 64.70, 64, 62.50, 63.80*, —, 48% Verj. der Coup. in 5 J. (F).